

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. 16

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

Nr. 16

Badisches

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 4. Oktober 1940.

Inhalt.

Verordnung des Finanz- und Wirtschaftsministers über die Vernichtung frostgeschädigter Baumschulbestände.

Verordnung

(vom 27. September 1940)

über die Vernichtung frostgeschädigter Baumschulbestände.

Auf Grund des § 3 der Verordnung zur Schädlingsbekämpfung im Obstbau vom 29. Oktober 1937 (Reichsgesetzblatt I S. 1143) wird mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft hiermit verordnet:

§ 1

(1) Die infolge von Frostschäden pflanzenunwürdig gewordenen Baumschulbestände sind von den Nutzungsberechtigten nach den Weisungen des Pflanzenschutzamtes und seiner Beauftragten zu vernichten oder bis zur Freigabe durch das Pflanzenschutzamt am Standort zu belassen.

(2) Kommen die Nutzungsberechtigten der Verpflichtung zur Vernichtung von Baumschulbeständen (Abs. 1) trotz besonderer Aufforderung durch das Pflanzenschutzamt nicht nach, so kann dieses die Vernichtung auf Kosten der Verpflichteten selbst vornehmen oder vornehmen lassen.

(3) Das Pflanzenschutzamt kann die Vernichtung der im Abs. 1 genannten Baumschulbestände allgemein auf Kosten des Verpflichteten selbst vornehmen oder vornehmen lassen. Die Verpflichteten haben die erforderlichen Hilfsdienste zu leisten. Die Höhe der zu erstattenden Kosten wird durch die unteren Verwaltungsbehörden festgesetzt.

§ 2

Es ist verboten, Baumschulpflanzen, die nach § 1 zu vernichten oder an ihrem Standort zu belassen sind, in den Verkehr zu bringen.

§ 3

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach § 13 des Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen vom 5. März 1937 (Reichsgesetzblatt I S. 271) bestraft.

§ 4

Die Verordnung tritt am 1. Oktober 1940 in Kraft.

Karlsruhe, den 27. September 1940.

Der Finanz- und Wirtschaftsminister
Im Auftrag
Ulrich

